Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 44

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schließlicher Berücksichtigung ber einen die anderen beinahe ganz aufgehoben werden. Sin halbwegs harmonischer Außegleich kann deshalb nur auf Kosten aller stattfinden. Und dieses Lettere nehmen wir auch an der Mehrzahl der außegestellten Objekte wahr, obwohl ja Ausschreitungen in jeder Richtung vorkommen und man die zierlichsten, gebrechlichsten Stühle neben massiven und schwerfälligen findet.

In Frankreich, speziell Paris, findet man im Allgemeinen niedrige Sithöhen von 35, 40 bis höchstens 45 Centimeter, das lettere Maß wird besonders für Exportsessel gewählt. Schweden, England, dann die Bereinigten Staaten von Nordamerika haben Sithöhen von über 45 bis 50 Centimeter. Diese Dimensionen gelten hauptsächlich nur von massiven,

nicht gepolfterten Sigen.

Was nun den Winkel betrifft, den die Sitssläche mit der festen Rücklehne bildet, so herrscht hier wohl die größte Verschiedenheit, obwohl sich doch die Mehrzahl in der Nähe des vom Schreiber dieser Zeilen seinerzeit gefundenen Normalwinkels von 105° bewegt. Diesbezügliche Messungen ers

gaben Wintel von 96° bis 138°.

Bei der Form der Sitzstäche ist die Ebene die vorrherzsichende (die gepolsterten Möbel natürlich ausgenommen). Berzichiedene Bersuche sind übrigens vorhanden, dieser Sitzstäche mehr eine für den Sitzenden bequemere Form zu geben; insbesondere mittelst dem Abschrägen derselben gegen rückwärts. Gine Sitzstäche ganz dem Körperbau anzubequemen, bringt Schweden in dem aus Holz gefertigten Sattelsitz. Esmuß übrigens erwähnt werden, daß aus den Bereinigten Staaten Kordamerika's bereits ein starker Export in solchen Sessella mit Sattelsitzen nach Brasilien und Argentinien eristirt.

Un Bersuchen, durch Konstruktion ein proportionelles Maß für die Verhältnisse der Sigmöbel zu finden, fehlt es auch in der Ausstellung nicht. Es find zwei Fachschulen, die sich damit befassen: "Patronage industriel des enfants de l'Ebenisterie, rue de Charenton 49" und bie "Ecole municipale professionelle d'Ameublement, 25, rue de Reuilly", beibe in Baris. Bon ber erften Schulmertstätte ift an einem Modelle ein Berjuch dargestellt, ben Wintel ber Sigflache mit der Rudlehne gu finden. Bier= bei ift die Sittiefe mit 38 Centimeter, die Sithohe mit 45 Centimeter angenommen. Bon der Mitte der Sigfläche wird eine Senkrechte nach unten errichtet und auf diefer, vom Site an gerechnet, 11/2 Sighöhe aufgetragen, von dem gefundenen Buntte eine Berade an die hintere Sitfante gezogen und barüber hinaus verlängert; biefe Berlängerung bildet mit ber Sitfläche ben gesuchten Rücklehnenwinkel. Die gefundene Gerade wird zugleich als Erzeugende für die Bogen der Rücklehnenschwingen benutt, indem hierzu ber vom Berührungs= puntte ber Geraden mit der Sinterfante nach dem Mittel= puntt ber Sitfläche gezogene Rabins bient.

Bei den oben angegebenen Maßen der Sittiese und der Sithöhe entspricht der gefundene Winkel ganz dem Bedürfsnisse des Sitzenden, er hat 105,5°. Bei tieferen Sitzen, z. B. dei Lehnstühlen, wird dieser Winkel viel zu groß und die Kücklehne zu weit nach rückwärts gedogen; die Konstruktion ist daher nur für den speziell angegebenen Fall verwendbar.

In dieser Schule ist auch der Bersuch gemacht worden, aus einem Fautenil, einem Sessel und einem Tabouret ein beguemes und leicht zusammenstellbares Ruhebett herzustellen.

In der zweitgenannten Schule macht I. Berchere, ohef des travaux de l'école, einen Bersuch, auf graphischem Bege bei gegebener vorderer Breite und gegebener Tiefe des Sipes die richtige hintere Breite desselben und somit die Stellung der hinterspise zu ermitteln. Diese Konstruktion

ift für Stühle und Fauteuils berechnet; sie besteht in Folgendem: Auf der Mitte der gegebenen Borderkante, bei einem Sessel 40 Centimeter, bei Fauteuils 60 Centimeter, wird die Sitztiese mit 38, beziehungsweise mit 50 Centimeter errichtet. Diese Tiesen werden in zwölf gleiche Theile getheilt und durch den siedenten Theilungspunkt, von der Borderkante au gerechnet, eine Diagonale von dem Endpunkte der Borderkante gelegt, wo diese Diagonale, die durch den Endpunkt der Tiesenlinie zur Borderkante gezogene Parallele trifft, ist die Außenkante des hintersußes und somit auch die hintere Breite bestimmt. Man erhält dei den oben angenommenen Maßen für Sessel 29 Centimeter, für den Fauteuil beinahe 42 Centimeter, was unseren im Gebrauche stehenden Dimensionen ganz genau entspricht.

Giner Maßübereinstimmung sei hier noch erwähnt: Ecnabor stellte im Parke einen Pavillon nach altindianischem Muster aus. An der Außenseite dieses Pavillons waren in Stein halbzylinderisch ausgehöhlte Size angebracht. Die Höhe der Sizkante ist 45 Centimeter, der Durchmesser des vorderen Halbkrises 43 und die Tiefe des halben Zylinders,

also hier die Sittiefe, 58 Gentimeter.

Soweizerifder Gewerbeverein.

(Offig. Mittheilung bes Sefretariats vom 24. Januar 1891.)

In seiner Situng vom 23. Januar stellte ber Zentralvorstand vorerst Reglement, Borschriften und Büdget für die
vom 31. Mai dis 21. Juni 1891 in Bern stattfindende
schweizerische Ausstellung von prämirten Lehrlingsarbeiten fest.
Die Ginführung des Lehrbriefes als Ersat für das disher
verwendete Diplom nehst Ausweiskarte wurde, mit thunlichiter Berücksichtigung geäußerter Wünsche, genehmigt, nachdem
gegen die Neuerung von keiner Seite Opposition erfolgte.

Für eine Enquete über die Anfichten ber Mitglieder bezüglich der Bundesgesetzgebung betreffend Kranken= und Unfall= versicherung ist folgendes Fragenschema genehmigt worden: 1. Soll die Kranken- und Unfallverficherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hulfsarbeiter und Lehrlinge fammtlicher wirthichaftlichen Betriebe (Induftrie, Gewerbe, Landwirthichaft, Handel, Berkehr u. f. w.), sowie für die Dienstboten obliga= torisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbs= flaffen nur fakultativ und für welche? 2. Ift auch ben Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Ber= sonen bie Möglichkeit ber Berficherung bis zu einem gewiffen Berficherungsmaximum und unter gleichen Bedingungen gu gewähren? 3. In welchem Berhältniß foll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leiften? 4. Soll sich die Bersicherung auf alle Krantheiten und Unfälle der Berficherten erstrecken? Ober welche Ausnahmen find zwedmäßig? 5. Durch welche Magnahmen kann die Unfallverhütung wirkiam gefördert werden? 6. In welcher Beise konnten die Arbeitgeber und Arbeiter an ber Organisation, Berwaltung ober Aufsicht ber staatlichen Kranken= und Unfallversicherungsanstalt zur Mit= wirfung herangezogen werden? (NB. Für die Beantwor= tung aller Fragen wird einlägliche Begründung, womöglich unter Auführung von Beifpielen aus ber Pragis, gewünscht.

Schließlich nahm der Zentralvorstand noch Kenntniß von dem soeben in Kraft getretenen Gesetze des Kantons Neuenburg betreffend Schutz der Lehrlinge und beauftragte das Büreau, das Gesetz in deutscher und französischer Sprache zu verbreiten und bezüglich der darin vorgesehenen obligatorischen Einführung von Lehrlingsprüfungen mit dem Staatsrath des

Rautons Neuenburg eine Bereinbarung zu treffen.